

**Satzung**  
für den  
**Verband Kleine Münsterländer-International (KIM-I)**

**1. Ziele, Zweck**

- 1.1 Der Verband Kleine Münsterländer-International (KIM-I) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von nationalen KIM-Rassevereinen, welche den Kleinen Münsterländer Jagdhund züchten und führen. Es ist das Ziel, den hohen F.C.I.-Standard dieser Rasse international zu sichern, Wesen, Gesundheit und jagdliche Gebrauchsfähigkeit ebenso zu fördern wie auch die Zucht-, Ausbildungs- und Haltungsbedingungen zu vereinheitlichen. Die Interessen der Jagdhunderasse sollen einheitlich und wirkungsvoll gegenüber nationalen sowie internationalen Organisationen und Verbänden vertreten werden. Praktische Erfahrungen sollen grenzübergreifend ausgetauscht, internationale Prüfungen gemeinsam durchgeführt und grundsätzliche Rasse-, Gebrauchs- und Organisationsangelegenheiten geregelt, sowie die nationalen KIM-Rassevereine einheitlich beraten werden.
- 1.2 Die Kleinen Münsterländer sind eine alte Jagdhunderasse. Die Erhaltung und Förderung der jagdlichen Gebrauchsfähigkeit unter tierschutzgerechten Bedingungen ist wichtigster Zweck dieses Internationalen Verbandes.
- 1.3 Der Internationale Verband soll die Betreuung der KIM-Rasse in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den nationalen Rassevereinen unterstützen. Er konzentriert sich auf grundsätzliche und internationale Themen und respektiert die Souveränität und historisch gewachsenen Verhältnisse der nationalen Rassevereine.

## **2. Namensgebung**

- 2.1 Der Internationale Verband führt den Namen „Verband Kleine Münsterländer-International“ (KIM-I), ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht und hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Einwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von seiner Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied dieses Internationalen Verbandes können alle nationalen Rassevereine von Kleinen Münsterländern werden, welche nach ihren Statuten diese Rasse auf der Grundlage des F.C.I. Standards Nr. 102 betreuen.
- 3.2 Interessierte nationale Organisationen bzw. Rassevereine, die nach der Gründung beitreten wollen, erhalten bei der Geschäftsstelle dieses Verbandes einen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet anschließend der Vorstand von KIM-International. Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung von KIM-International zu genehmigen.
- 3.3 Eine Kündigung ist mit zwölfmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine fristlose Kündigung seitens KIM-International ist zulässig, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Regeln von KIM-International verstoßen wird. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Diese Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die fristlose Kündigung ist jedoch mit Zugang vorläufig wirksam.

- 3.4 Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die KIM-Rasse durch gemeinsam praktikierbare, einheitliche Regelungen in grundsätzlichen und internationalen Fragen zu stärken sowie die Interessen seines nationalen Rassevereins zu vertreten. Bis zum 31. Januar jeden Jahres müssen die Mitglieder dem KIM-International die Zahlen ihrer Mitglieder, der Zwinger, der Würfe und der Welpen aus dem vorangegangenen Jahr nennen.
- 3.5 Sitzungen, Dokumente und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Der Schriftverkehr ist außerdem in englischer und französischer Sprache möglich.

#### **4. Organe**

- 4.1 Oberstes Organ von KIM-International ist die Mitgliederversammlung. Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Dieser kann weitere Personen oder Gremien berufen, welche die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen vorbereiten und unterstützen.

#### **5. Mitgliederversammlungen**

- 5.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Hier werden alle grundsätzlichen Angelegenheiten von KIM-International beraten und beschlossen bzw. genehmigt, die Vorstandsmitglieder gewählt und entlastet sowie Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

5.2 Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme. Die offizielle Vertretungsberechtigung muss jedes Mitglied durch seine nationale Mitgliederversammlung regeln und nachweisen. Zusätzlich hat der Präsident von KIM-International eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Anträge sind mit einer Frist von zwei Monaten einzureichen. Schriftliche Abstimmungen haben auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern zu erfolgen. Beschlussfassungen zu Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nicht möglich.

5.3 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Diese Versammlungsprotokolle müssen zeitnah erstellt und allen Mitgliedern zugestellt werden.

## **6. Vorstand**

6.1 Der Vorstand hat unter Berücksichtigung der Autonomie der nationalen Zuchtvereine die Ziele und Zwecke gemäß Nr. 1 dieser Satzung zu realisieren und dabei auch die Zusammenarbeit der nationalen Rassevereine untereinander zu fördern.

6.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einem Geschäftsführer. Die Wahl erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre. Das Mutterland der KIM-Rasse stellt den Präsidenten. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Nach deutschem Vereinsrecht wird KIM-International vom Präsidenten sowie vom Geschäftsführer – jeweils alleinberechtigt – als vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

- 6.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen nichtstimmberechtigte, beratende Gäste einladen bzw. weitere Personen mit wichtigen Aufgaben betrauen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt Nr. 5.2 entsprechend.
- 6.4 Der Vorstand hat die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes sparsam und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu führen. Der Mitgliederversammlung sind eine Jahresabrechnung und ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Mitgliedsbeiträge müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **7. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- 7.1 Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung näher bezeichnet sein. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
- 7.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung auch aus anderen Gründen beschließen. Sie bestimmt gleichzeitig einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation des Jagdgebrauchshundwesens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **8. Übergangs- und Schlussvorschriften**

8.1 Bei Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll der Vorstand die übrige Satzung beibehalten und die erforderlichen Änderungen im Vereinsregister eintragen lassen, soweit dadurch nicht der erklärte Sinn und Zweck der ursprünglichen Satzungsbestimmungen geändert wird. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen.

8.2 Diese Satzung wurde am 22. Mai 2006 in Fulda / Almendorf einstimmig beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet und am 30.09.2012 sowie am 19.10.2014 von der Hauptversammlung ergänzt.

Autenried, den 19. Oktober 2014

Dietrich Berning  
Präsident

Jacqueline Mette  
Geschäftsführer